

## 1. Hilfen beim Ausfall von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern

Das Coronavirus kann durch Lieferengpässe oder Schutzmaßnahmen bei Betrieben kurzfristig erhebliche Arbeitsausfälle verursachen. Sollten diese Arbeitsausfälle mit einem Entgeltausfall verbunden sein, ist ein Ausgleich mit Hilfe des Kurzarbeitergeldes möglich, das vom Arbeitgeber bei der Bundesagentur für Arbeit zu beantragen ist.

Bundesregierung und Gesetzgeber werden kurzfristig Sonderregeln zum Bezug von Kurzarbeitergeld erlassen. Derzeit durchlaufen diese geplanten Maßnahmen ein beschleunigtes Gesetzgebungsverfahren und sollen ab April wirksam werden. Aktuell entscheiden die Arbeitsagenturen auf Basis der bestehenden Gesetzeslage über Anträge auf Kurzarbeitergelt. Dabei gelten folgende Grundvoraussetzungen:

- Der Anspruch auf Kurzarbeitergeld muss grundsätzlich auf einem unabwendbaren Ereignis oder wirtschaftlichen Gründen beruhen.
- Dies trifft z.B. zu, wenn Lieferungen ausbleiben und die Produktion eingeschränkt werden muss.
- Ein unabwendbares Ereignis liegt auch vor, wenn etwa durch staatliche Schutzmaßnahmen Betriebe geschlossen werden.

Für Beschäftigte, die aufgrund eines Infektionsverdachts oder einer Infektion behördlich unter Quarantäne gestellt werden, gibt es ebenfalls Entschädigungen.

Weitere Informationen finden Sie bei der Bundesagentur für Arbeit:

[www.arbeitsagentur.de/news/corona-virus-informationen-fuer-unternehmen-zum-kurzarbeitergeld](http://www.arbeitsagentur.de/news/corona-virus-informationen-fuer-unternehmen-zum-kurzarbeitergeld)

Für Fragen stehen lokal auch die jeweiligen Arbeitgeberservices der Agenturen für Arbeit bereit, die im Bedarfsfall dann auch weiteres Spezialistenwissen hinzuziehen.

## 2. Finanzierungshilfen

Bundesfinanzminister Scholz und Bundeswirtschaftsminister Altmaier haben heute Mittag umfassende Hilfen für von der Coronavirus-Krise betroffene Unternehmen und Betriebe bekanntgegeben. Das **Ziel** ist es, **Firmen und Betriebe mit ausreichend Liquidität auszustatten, damit sie gut durch die Krise kommen**. Die **zentrale Botschaft** der Bundesregierung: **Es ist genug Geld vorhanden, um die Krise zu bekämpfen. Die Bundesregierung wird alle notwendigen Maßnahmen ergreifen.**

### 2.1 Steuerliche Liquiditätshilfe für Unternehmen

Um die Liquidität bei Unternehmen zu verbessern, werden die Möglichkeiten zur Stundung von Steuerzahlungen, zur Senkung von Vorauszahlungen und im Bereich der Vollstreckung verbessert. Insgesamt wird den Unternehmen die Möglichkeit von Steuerstundungen in Milliardenhöhe gewährt. Die hierfür erforderliche Abstimmung mit den Ländern hat das Bundesministerium der Finanzen eingeleitet.

### 2.2 Milliarden-Schutzschild für Betriebe und Unternehmen

Viele Unternehmen und Betriebe leiden derzeit an unverschuldeten Umsatzrückgängen – entweder aufgrund von Störungen in den Lieferketten oder durch Nachfrage-Rückgang. Gleichzeitig können die laufenden Kosten oft gar nicht oder nur langsam abgebaut werden.

Dies kann dazu führen, dass gesunde Betriebe unverschuldet in Finanznöte geraten, insbesondere was ihre Ausstattung mit liquiden Finanzmitteln angeht. Mit neuen und im Volumen unbegrenzten Maßnahmen zur Liquiditätsausstattung wird die Bundesregierung Betriebe und Beschäftigte schützen.

Dazu werden die bestehenden Instrumente zur Flankierung des Kreditangebots der Geschäftsbanken und Sparkassen ausgeweitet und für mehr Unternehmen verfügbar gemacht. Für das Handwerk besonders wichtig sind dabei folgende Punkte:

- Die **Kreditvergabemöglichkeiten der Bürgschaftsbanken** – also auch der Bürgschaftsbank Schleswig-Holstein – **werden deutlich ausgeweitet**: Der Bürgschaftshöchstbetrag wird auf 2,5 Millionen Euro verdoppelt. Die Obergrenze von 35% Betriebsmitteln am Gesamtbligo der Bürgschaftsbanken wird auf 50% erhöht. Um die Liquiditätsbereitstellung zu beschleunigen, eröffnet der Bund die Möglichkeit, dass die Bürgschaftsbanken Bürgschaftsentscheidungen bis zu einem Betrag von 250.000 Euro eigenständig und innerhalb von 3 Tagen treffen können.
- **Für Unternehmen, die krisenbedingt vorübergehend in ernsthaftere Finanzierungsschwierigkeiten geraten sind** und daher nicht ohne weiteres Zugang zu den bestehenden Förderprogrammen haben, **wird der Bund zusätzliche Sonderprogramme** für alle entsprechenden Unternehmen **bei der KfW auflegen**. Dafür werden die Risikoübernahmen bei Investitionsmitteln (Haftungsfreistellungen) deutlich verbessert und betragen bei Betriebsmitteln bis zu 80%, bei Investitionen sogar bis zu 90 %. Diese Sonderprogramme müssen aber noch von der EU-Kommission genehmigt werden.